

### Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-H

Die Anteile der Besitzstandszulage - mit Ausnahme des Kinderzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind (§ 11 Absatz 2 Satz 2a TVÜ-H) - verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz. Sie betragen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-H)

		<b>ab 1. April 2011</b>
		€
Orts- oder Sozialzuschlag für jedes Kind		98,70
Erhöhungsbetrag zum Orts- oder Sozialzuschlag für		
a)	das erste Kind (VergGr. X-VIII, Kr. I-Kr. II BAT, LGr. 1-4 MTArb)	5,57
	jedes weitere Kind (VergGr. X-IXb, Kr. I BAT, LGr. 1-2 MTArb)	27,86
c)	jedes weitere Kind (VergGr. IXa, Kr. II BAT, LGr. 2a-3a MTArb)	22,28
	d) jedes weitere Kind (VergGr. VIII BAT, LGr. 4 MTArb)	16,72
Kinderzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind		53,05